



KURZ ERKLÄRT

«WAS WÄRE EIN PENDLERABZUG OHNE PENDELN – EIN BLÖDSINN»

NEIN-Plakat gegen die Familieninitiative

In der Bundesverfassung ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgeschrieben. Wichtiger Pfeiler dieses Grundsatzes ist, dass Kosten, die direkt und kausal mit dem erwirtschafteten Einkommen anfallen, in der Steuererklärung abgezogen werden können. Klassisches Beispiel ist hier der Abzug der Wegkosten zur Arbeit. Diese Kosten werden Gewinnungskosten genannt.

Der Kinderabzug gilt dagegen zum Beispiel steuersystematisch als Sozialabzug, da diesen grundsätzlich jede Person zugute hat, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, auch wenn dagegen kein Einkommen steht. Der Kinderselbstbetreuungsabzug, den die Familieninitiative vorgesehen hätte, wäre ebenfalls ein solcher Sozialabzug gewesen.

Steuersystematisch sind Sozialabzüge ein Unding, die meist zu ungerechten Verzerrungen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen, von Politikern aller Lager aber gerne zur eigenen Profilierung gefordert werden.

Beim Fremdbetreuungsabzug ist man sich über die Zuteilung in obige Kategorien nicht einig. Es wurde schon mehrfach gefordert, dass diese Kosten als Gewinnungskosten angesehen werden. Gerichte haben dies aber bis jetzt abgelehnt und sie als Lebenshaltungskosten taxiert, da gemäss Begründung der direkte kausale Zusammenhang mit dem erwirtschafteten Einkommen fehlen würde. Bei der Bundessteuer erscheinen sie auf der Steuererklärung unter den übrigen Abzügen, beim Kanton Zürich unter den Sozialabzügen. Die Fremdbetreuungskosten können aber grundsätzlich nur dann abgezogen werden, wenn beide Ehepartner auch berufstätig sind. Somit steht dem Abzug, im Gegensatz zu den reinen Sozialabzügen, zumindest ein Einkommen gegenüber. Dies war unter anderem eines der Argumente der Gegner der Familieninitiative.

Thomas Witschi



KULINARISCHER AUSFLUG AUF DIE FORCH



Am 15. November 2013 fand unser diesjähriges Weihnachtsessen statt. Nach dem letztjährigen Gruselndiner im Schloss Rapperswil ging es dieses Mal etwas behaglicher zu und her. Um 18.00 Uhr starteten wir im Restaurant Schürli auf der Forch zu einem Turnier an zwei Töggelikästen. Es wurde mit Herzblut um jeden Punkt gekämpft. Gegen das Dreamteam Daniel Gubser und Rebecca Luperto hatte aber niemand ein Rezept und sie gewannen überlegen vor den zweitplatzierten Christian Bosshard und Ralph Steiner. Es war nicht das erste Mal, dass wir uns im Restaurant Schürli das Weihnachtsessen schmecken liessen, und es wird wahrscheinlich auch nicht das letzte Mal sein. Die Stimmung war richtig gut und das Essen und der Wein mundeten wieder einmal exzellent. Urs Kalt bedankte sich bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Einsatz und lobte im Speziellen den spürbaren Teamgeist, der bei Gubser Kalt & Partner AG herrscht. Dem ist nicht mehr viel beizufügen und gegen Mitternacht gingen alle wohlgenährt und zufrieden heimwärts.

Thomas Witschi



ALTERNATIVE MILCHBÜCHLEINRECHNUNG

Neu haben kleinere Gesellschaften bis zu einem Umsatz bis CHF 500'000.– die Möglichkeit, anstelle einer Buchhaltung lediglich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die vom Parlament gut gemeinte Entlastung über das neue Rechnungslegungsgesetz wird sich in der Praxis nicht wie gewünscht umsetzen lassen. Folgende Nachteile stehen einer allfälligen Zeitersparnis gegenüber:

- Eine Vermögensaufstellung wird nötig. Diese muss neben dem Saldo des Bankkontos unter anderem die Anfangs- und Endbestände der Forderungen, Vorräte oder Kreditoren beinhalten, was faktisch einer abgespeckten Bilanz entspricht.
- Weitergehende Aufstellungen für die direkten Steuern sind nötig, wie zum Beispiel eine Abschreibungstabelle für die Sachanlagen.
- Die formellen Anforderungen bei der MWST, insbesondere bei der effektiven Methode, werden bei einer «Milchbüchleinrechnung» so hoch sein, dass der Aufwand einer doppelten Buchhaltung kaum tiefer ausfallen wird. Unternehmen unterliegen der MWST in der Regel ab einem Umsatz von CHF 100'000.–.
- Die «Milchbüchleinrechnung» kann aufgrund der fehlenden Abgrenzungen zu Gewinn- respektive zu Verlustausschlägen führen. Dies ist insbesondere bei Einzelunternehmen ungünstig, da dies in Jahren mit hohem Gewinn hohe Progressionen auslösen kann.

Eine zeitliche und sachliche Abgrenzung ist aus unserer Sicht ein wichtiger Teil der finanziellen Führung eines Unternehmens und schafft auch Vertrauen gegenüber Steuerbehörden und Kapitalgebern. Haben Sie Fragen zu den neuen Regelungen? Kontaktieren Sie uns.

Thomas Witschi



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND, REVISION UND STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



BÜHRER TREUHAND

Bührer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 80, Fax 043 444 20 90, info@buehrer-treuhand.ch, www.buehrer-treuhand.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

- INTERNA SO KOMMEN WIR IM BERUF WEITER
- RECHTSPRAXIS ALTERNATIVE MILCHBÜCHLEINRECHNUNG
- STEUERPRAXIS ABZUG VON WEITERBILDUNGSKOSTEN

NEWSLETTER 12/2013 DEZEMBER

- SOZIALVERSICHERUNGEN FREIWILLIGE BEITRÄGE AN DIE PENSIONSKASSE SIND AHV-PFLICHTIG





KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind uns wichtig. Es liegt uns daran, ihre Fachkompetenz und Selbstständigkeit zu fördern. Weiterbildung ist für uns daher zentral. Neben den Lernenden, die laufend auch durch uns ausgebildet werden, besuchen alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig Fortbildungskurse. Dass wir damit gut fahren, zeigt sich in der hervorragenden Zusammenarbeit innerhalb unseres langjährigen Teams. Dies ist auch zu Ihrem Nutzen. Lesen Sie dazu den entsprechenden Artikel unten.

Ein Jahr geht zu Ende und das kommende erwartet uns bereits wieder mit diversen Neuerungen. Dazu erhalten Sie von uns die aktuellsten Informationen. Hier sei auf die Artikel Sozialversicherungen betreffend die neuen Grenzbeiträge und auf den Artikel Steuern im Zusammenhang mit den neuen Quellensteuersätzen verwiesen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne, geruhsame Weihnachten und ein spannendes und erfolgreiches neues Jahr.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



SO KOMMEN WIR IM BERUF WEITER

In der heutigen Berufswelt ist die Weiterbildung ein zentrales Thema. Die Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Treuhand sind vielfältig. Der Sachbearbeiter Treuhand, der Sachbearbeiter Steuern, der Sachbearbeiter Rechnungswesen oder der Sachbearbeiter Personal bietet sich als Einstieg nach der Berufslehre an. Mit dem Treuhänder mit eidg. Fachausweis oder dem Fachmann in Finanz- und Rechnungswesen erwirbt man sich eine angesehene Berufsausbildung. Im Anschluss an einen Fachausweis besteht die Möglichkeit, eine höhere Fachprüfung zu absolvieren. Der diplomierte Wirtschaftsprüfer, der diplomierte Steuerexperte, der diplomierte Treuhandexperte oder der diplomierte Experte in Rechnungslegung und Controlling stehen zur Auswahl. Als letzte Stufe verbleiben die Nachdiplomstudiengänge wie MAS Controlling (FH) oder MAS Treuhand und Unternehmensberatung (FH).

Wir legen entsprechend Wert auf die regelmässige Weiterbildung unserer Angestellten. Die Mandatsleiter haben entweder einen Fachausweis oder eine höhere Fachprüfung abgeschlossen. Die Sachbearbeiter absolvieren in der Regel den Lehrgang Sachbearbeiter Treuhand. Als Kunde können Sie somit sicher sein, dass Sie von ausgewiesenen Fachpersonen betreut werden.

Rebecca Luperto hat im Oktober 2013 den Lehrgang Sachbearbeiterin Treuhand, Markus Siegwart den Lehrgang Sachbearbeiter Steuern in Angriff genommen. Christian Bosshard besucht zurzeit die Weiterbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis. Das Grundstudium, das zwei Semester dauert und mit der Zulassungsprüfung abgeschlossen wird, hat Christian Bosshard mit Bravour bestanden. Dies ist bei einer Durchfallquote von gegen 40% nicht selbstverständlich. Wir gratulieren ihm dazu herzlich und wünschen ihm und auch allen anderen Mitarbeitern in Weiterbildung für den Rest der Schulzeit alles Gute.

Die männlichen Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



AKTUELLES

→ GROSSVERDIENER ZUR KASSE GEBETEN

Um die Entschuldung der Arbeitslosenkasse zu beschleunigen, wird das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert. Löhne bis zu CHF 126'000.– werden wie bis anhin mit einem Satz von 2,2% belastet, Löhne ab CHF 126'000.– mit einem Satz von 1% ohne Einschränkungen gegen oben. Diese Änderung tritt auf den 1.1.2014 in Kraft (Bisher Löhne zwischen CHF 126'000.– und 315'000.–).

Quelle: Newsletter der SVA Zürich

→ VERSICHERUNG GEGEN BERUFSUNFALL IST PFLICHT

Wer eine Raumpflegerin, einen Babysitter oder einen Gärtner anstellt, muss diese gegen Unfall versichern. Ob die Personen bereits selber versichert sind oder für andere Arbeitgeber tätig sind, spielt keine Rolle. Bei einer Anstellung für wenige Wochenstunden kostet eine solche Versicherung im Jahr in etwa CHF 100.–. Haben Sie Fragen dazu? Rufen Sie uns an.

Quelle: Newsletter der SVA Zürich

→ UNBEZAHLTER URLAUB: WAS ZU BEACHTEN IST

Während eines unbezahlten Urlaubes bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Der Arbeitnehmer ist von der Arbeitsleistung befreit und erhält auch keinen Lohn. Was ist dabei zu beachten?

Familienzulagen: Die Familienzulagen werden längstens für den laufenden Monat und die folgenden drei Kalendermonate bezahlt, sofern der Bruttjahreslohn mindestens CHF 7'020.– beträgt.

Lohndeklaration: Bei einem Unterbruch von mehr als einem Monat muss der Arbeitgeber die Beschäftigungsdauer zweimal aufführen.

Ferien: Pro vollen Monat unbezahlten Urlaubs können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden.

Berufliche Vorsorge (BVG): Der Arbeitnehmer bleibt meistens noch 30 Tage lang gegen Invalidität und Tod versichert. Der Sparprozess wird eingestellt. Je nach Vorsorge kann der Arbeitnehmer meist auf eigene Kosten die Versicherung über die 30 Tage hinaus auf begrenzte Dauer weiterführen.

Obligatorische Unfallversicherung (UVG): Der Arbeitnehmer bleibt noch längstens 30 Tage im gleichen Umfang gegen Nichtberufsunfall versichert. Auf eigene Kosten kann er beim Unfallversicherer des Arbeitgebers den Schutz auf 180 Tage verlängern (Abreversicherung).

Ein Recht auf unbezahlten Urlaub kennt das Schweizer Gesetz nicht. Es braucht das Einverständnis des Arbeitgebers. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Quelle: Newsletter der SVA Zürich

→ FREIWILLIGE BEITRÄGE AN DIE PENSIONSKASSE SIND AHV-PFLICHTIG

Manche Arbeitgebende bezahlen ihren Arbeitnehmern mehr als die Hälfte an die Beiträge der Pensionskasse oder übernehmen sogar den ganzen Betrag. Was ist dabei zu beachten?

In der Regel sieht das Vorsorgereglement der Pensionskasse eine hälftige Aufteilung der Beiträge vor. Werden nun mehr als die Hälfte der Beiträge an die Pensionskasse durch den Arbeitgeber übernommen, werden diese als AHV-pflichtiger Lohnbestandteil angesehen. Da dieser nicht als Lohnbestandteil angesehen werden kann, muss somit das Reglement entsprechend angepasst werden.

Quelle: Newsletter der SVA Zürich

→ VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2014

Höhere Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge	
Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	Fr. 21'060.–
Minimaler koordinierter Lohn	Fr. 3'510.–
Koordinationsabzug	Fr. 24'570.–
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 84'240.–

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a	
Maximal erlaubter Steuerabzug	Fr. 6'739.–
mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 33'696.–
ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	

Quelle: SVA Zürich
Monika Zwirner



ABZUG VON WEITERBILDUNGSKOSTEN

WAS SIND STEUERLICH GESEHEN WEITERBILDUNGSKOSTEN?

Weiterbildungskosten sind im Unterschied zu den Ausbildungskosten steuerlich abziehbar.

Erstausbildungskosten sind Ausbildungskosten und somit nicht abziehbar. Es taucht bei unseren Steuerkunden immer wieder einmal die Frage auf, ob Kosten für die Kinder in Erstausbildung abgezogen werden können. Dies kann klar verneint werden. Es steht aber in diesem Fall den Eltern während der Ausbildung des Kindes der Kinderabzug und der zusätzliche Versicherungsabzug pro Kind zu.

Unter Weiterbildungskosten versteht man Kosten, die im Zusammenhang mit einem Einkommen stehen. Es sind klassische Gewinnungskosten. Nun kann aber nicht jeder Yogakurs abgezogen werden. Es müssen Kenntnisse vermittelt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Beruf stehen. In der Praxis wird dieser Zusammenhang relativ eng gefasst. Soweit dieser Zusammenhang gegeben ist und ein Einkommen erzielt wird, ist der Abzug in den meisten Fällen gegeben.

Sind Sie unsicher, ob Ihre Weiterbildungskosten abzugsfähig sind? Rufen Sie uns an.

Thomas Witschi



NEUES AUS DEM STEUERAMT

→ ELEKTRONISCHES ABRECHNUNGSVERFAHREN UND NEUE QUELLENSTEUERTARIFE AB 1. JANUAR 2014

Ausländische Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder die Niederlassungsbewilligung C besitzen noch mit Personen verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht haben, unterstehen in der Schweiz grundsätzlich der Quellensteuer. Abgerechnet wird die Quellensteuer durch den Arbeitgeber.

Neu wird es möglich sein, die Quellensteuer über ein elektronisches Abrechnungsverfahren mit dem Namen ELM abzurechnen. Damit dies technisch möglich wird, werden die Quellensteuertarife in der ganzen Schweiz harmonisiert. Das Steueramt des Kantons Zürich bietet auf seiner Webseite prominent umfassende Informationen zu dieser Neuerung: www.steuern.ch. Selbstverständlich können auch wir Ihnen bei Fragen weiterhelfen.

Quelle: Steueramt des Kantons Zürich

→ MERKBLATT ÜBER DIE BESTEUERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Das überarbeitete «Merkblatt über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» spiegelt die im Kanton Zürich ab der Steuerperiode 2013 angewendete Praxis zur Besteuerung von im Kanton Zürich wohnhaften Empfängern von Mitarbeiterbeteiligungen.

Mitarbeiteroptionen, die frei und an einer Börse handelbar sind, werden im Zeitpunkt der Abgabe besteuert. Alle anderen Mitarbeiteroptionen werden ausnahmslos im Zeitpunkt ihrer Ausübung bzw. ihres Verkaufs besteuert.

Das vollständige Merkblatt finden Sie ebenfalls unter www.steuern.ch
Quelle: Steueramt des Kantons Zürich

→ NEUE STEUERBERECHNUNGSMODULE

Im Kalenderjahr 2013 mussten Anwender der beliebten Steuerberechnungsmodule bisher mit einer Übergangslösung Vorlieb nehmen, die mit einem unschönen Ausdruck verbunden war. Ab sofort stehen nun die endgültigen Module zur Verfügung, welche einfach in der Anwendung sind und einen makellosen Ausdruck sicherstellen. Zu finden sind die neuen Steuerberechnungsmodule ebenfalls auf der Homepage des Steueramtes des Kantons Zürich: www.steuern.ch

Quelle: Steueramt des Kantons Zürich
Thomas Witschi